

Die Stadt Roding erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ort, Datum

Roding, 27.12.2004

DS.

Westermeier, 2. Bürgermeisterin

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

bei einer Nutzungsdauer von

bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	20 Jahren	1,97 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	3,38 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	4,99 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	3,89 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	8,54 €
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladen Tab. 1, 2, 3, 4	25 Jahren	6,08 €
d) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absatz- oder Abrollkipper) VersorgungslKW	25 Jahren	2,10 €
e) einen Einsatzleitwagen	20 Jahren	1,82 €
f) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	1,82 €
g) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70 % Staatszuschuss	20 Jahren	1,23 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinden von 10 %

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	63,40 €

cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	156,92 €
c) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	94,44 €
d) einen Lastkraftwagen Versorgungs-LKW mit techn. Teilbeladung	63,40 €
e) einen Einsatzleitwagen	21,86 €
f) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86 €
g) ein Mehrzweckboot (früher: K-Boot)	21,58 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
a) ein Brennschneidegerät	20 Jahren	2	65,83 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,13 €
Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,81 €
d) einen Generator 5 KVA bzw. 8 KVA	20 Jahren	10	24,31 €
e) einen Generator 20 KVA	20 Jahren	10	61,62 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,29 €
g) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,63 €
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,77 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 2001 im öffentlichen Dienst):

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	24,42 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	30,29 €
c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,62 €
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	22,43 €

Wegen Art 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 17,90 €

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstauffalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70 €
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70 €
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	10,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.